

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter  
des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 Asylgesetz  
(AsylG)

- Bekanntmachung vom 15.12.2015 –  
Az. 0205.12.3.2

1. Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 AsylG sind Ausländerinnen und Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden.
2. Die Untersuchung umfasst:
  - Wenn möglich, eine orientierende Anamnese/ Impfausweiskontrolle,
  - eine orientierende körperliche Inaugenscheinnahme (Krätzemilben- und Läusebefall eingeschlossen),
  - bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zur Untersuchung auf eine behandlungsbedürftige Tuberkulose,
  - bei Kindern unter 15 Jahren und Schwangeren einen Interferon-Gamma-Test, bzw. bei Kindern unter 6 Jahre einen Tuberkulintest,
  - Impfangebot (Angebotspflicht der Einrichtung), bestehend aus:
    - Für Kinder ab 2 Monate bis einschließlich 8 Monate:  
Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten, HiB, Polio, Hepatitis B;
    - für Kinder ab 9. Monate bis einschließlich 4 Jahre :  
Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten, HiB, Polio, Hepatitis B,  
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen;
    - für Kinder ab 5 Jahre bis einschließlich 12 Jahre:  
Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten, Polio  
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen;
    - für Kinder ab 13 Jahre und Erwachsene, die nach 1970 geboren sind:  
Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten, Polio  
Masern, Mumps, Röteln;
    - für Erwachsene, die vor 1970 geboren sind:  
Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten, Polio;

### Zusätzliche Indikationsimpfung gegen Influenza für:

Schwangere ab etwa der 20. Woche,  
Personen ab 60 Jahren und  
Kinder und Erwachsene mit chronischen Krankheiten;

ggf. kann durch serologische Untersuchung festgestellt werden, ob eine Immunität gegen spezifische Erreger bereits vorliegt und eine Impfung somit nicht notwendig ist,

- weitere (serologische) Untersuchungen, soweit klinisch, anamnestisch oder epidemiologisch angezeigt,
- eine Stuhluntersuchung auf pathogene bakterielle Erreger und Parasiten soweit klinisch, anamnestisch oder epidemiologisch angezeigt.

Die Untersuchung erfolgt in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes so früh wie möglich. Soweit bestimmte Untersuchungsmaßnahmen aus besonderen Gründen vorübergehend nicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung durchgeführt werden können, bestimmt das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hierfür einen abweichenden Durchführungsort. Die untersuchten Personen verbleiben in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes, bis eventuelle Untersuchungsergebnisse und ggf. daraus abzuleitende medizinische Maßnahmen feststehen.

Das o.g. Impfangebot stellt den Regelfall unter Präventionsaspekten dar. Im Rahmen infektionsepidemiologisch relevanter Zusammenhänge oder Ausbruchsgeschehen ist anlassbezogen das Erfordernis weiterer Maßnahmen (z.B. Erweiterung des Impfkanons) durch die unteren Gesundheitsbehörden zu prüfen und durch die für die Unterbringung zuständige Stelle sicherzustellen.

3. Untersuchungsergebnisse und vorgenommenen Impfungen sind lückenlos zu dokumentieren und der für die Unterbringung zuständigen Behörde mitzuteilen. Im Falle einer Grundimmunisierung sind die Impflinge auf eine spätere Vervollständigung der Impfungen hinzuweisen.

4. Soweit in Aufnahmeeinrichtungen des Landes bereits Infektionen mit relevantem Risiko der Weiterverbreitung ausgebrochen sind, dürfen Verlegungen daraus nur erfolgen, wenn durch Ermittlung in diesen Einrichtungen die Gefährdung Dritter nicht mehr in Betracht kommt. Ist es unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalls gelungen, Erkrankte rechtzeitig von Gesunden zu trennen, ist eine Weiterverlegung gesunder Personen grundsätzlich zulässig. Impfangebote werden durch dieses Vorgehen nicht ausgeschlossen.
  
5. Die für die Unterbringung der Ausländerinnen und Ausländer zuständige Behörde bestimmt die Ärztin oder den Arzt, die oder der die unter 2. bestimmten Untersuchungen durchführt.
  
6. Diese Bestimmung ersetzt die Bestimmung vom 07.10.2014.